

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 a der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 176 Abs. 3 Satz 2 StGB)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe c ist § 176 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu
fassen:

"c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel
vor, wenn

1. der Täter mit dem Kind den Beischlaf
vollzieht,
2. der Täter das Kind durch die Tat besonders
erniedrigt,

...

3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
4. der Täter das Kind bei der Tat schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
5. die Tat in der Absicht begangen wird, sie zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll."

b) Folgender Buchstabe e ist anzufügen:

'e) In Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Handelt der Täter oder ein anderer Beteiligter unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 5, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Als Folge ist

in der Begründung "II. Zu den einzelnen Vorschriften" in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 in Ziffer 2 am Ende folgender neuer Absatz einzufügen:

"Mit der Schaffung eines Regelbeispiels für den sexuellen Mißbrauch von Kindern in der Absicht der Vermarktung dabei hergestellter kinderpornographischer Schriften soll der besondere Unrechtsgehalt derartigen verwerflichen Verhaltens gekennzeichnet werden. Dem korrespondiert der neue Qualifikationstatbestand in Absatz 5 Satz 2."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Empfehlung in Ziffer 14 der BR-Drucks. 876/1/96 greift im Grunde ein berechtigtes Anliegen auf, indem die Kindesschändung in der Absicht der Vermarktung dabei hergestellter Schriften als Verbrechen gebrandmarkt werden soll. Jedoch ist der dafür gewählte Weg schon im Hinblick darauf nicht gangbar, daß in § 184 Abs. 3 Nr. 3 StGB die Herstellung kinderpornographischer Schriften bereits einbezogen ist. Richtiger Standort ist § 176 StGB. Zudem erscheint es geboten, für die Fälle des § 176 Abs. 1 und 2 StGB über die genannte Ausschlußempfehlung hinaus eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen. Dem entspricht der Antrag, der in der Ausgestaltung an Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz anknüpft.